

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |  
Festsetzung oder nicht?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">domar</a> 24.05.2019 12:05</p>	<p>Guten Tach auch,</p> <p>es geht um eine Fachmesse, bei der nur geladene Gäste eingelassen werden, also nicht öffentlich.</p> <p>Der Antragsteller ist eine Handelsfirma für Gewerbetreibende im Bereich Bauzubehör (Eisenwaren, Maschinen etc.) und möchte eine Kommune dazu zwingen, dass eine Festsetzung nach §§ 64, 69 erfolgt, damit ein einziger Anbieter als Zugpferd für die geladenen Gäste erscheint, weil eben dieser Aussteller nur kommt, wenn dies als Messe festgesetzt wird.</p> <p>Eine Messe i.S. § 64 GewO ist es M. E. nicht, weil es an der Vielzahl von Aussteller mangelt.</p> <p>Kann trotzdem eine Festsetzung erfolgen oder darf die Kommune nicht festsetzen?</p>
<p><a href="#">ernie</a> 24.05.2019 12:35</p>	<p>Naja,</p> <p>wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen ist die Veranstaltung nicht festsetzungsfähig.</p> <p>Die Kommune kann also nicht festsetzen. Du kannst ja auch nicht nen Führerschein erteilen, wenn jemand keine erfolgreiche Prüfung gemacht hat.</p> <p>Schönes Wochenende</p>
<p><a href="#">Civil Servant</a> 27.05.2019 17:16</p>	<p>Das Marktrecht ist wie eine Kommode mit Schubladen für jeden Markttyp. Passt eine Veranstaltung nicht in eine der Schubladen, ist sie nicht festsetzbar. Punkt.</p> <p>Nur mal so zugespitzt: CEBIT, IAA und Co. sind Messen. Die Veranstaltung bei Euch auch?</p>
<p><a href="#">domar</a> 28.05.2019 06:24</p>	<p>Es soll eine sein. Es mangelt jedoch an der Vielzahl der Aussteller. Außerdem sollen nur geladene Gäste kommen. Dazu werden Eintrittskarten verteilt. Und nur mit Karte kommt man rein.</p>
<p><a href="#">Civil Servant</a> 28.05.2019 07:51</p>	<p>Die Vielzahl der Aussteller genügt ja nicht einmal. Wie ich mit meinem Hinweis auf die CEBIT deutlich machen wollte, setzt eine Messe voraus, dass das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausgestellt wird. Das setzt in aller Regel voraus, dass ein großer Teil der Marktführer vor Ort sein muss.</p> <p>Gerade in unserer Provinz gibt es deswegen eigentlich kaum Messen.</p>
<p><a href="#">Civil Servant</a> 28.05.2019 07:54</p>	<p>Fraglich ist aber auch, ob es einer Festsetzung überhaupt bedarf.</p> <p>Wenn sich die Veranstaltung nur an gewerbliche Kunden (z.B. Wiederverkäufer) wendet, ist u. U. z.B. das Ladenschlussrecht nicht anwendbar. Kritisch wäre höchstens das HFtG.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: